

# **Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Kelkheim (Taunus)**

---

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. 4. 2005 (GVBl. I Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. 11. 2007 (GVBl. I Seite 757), der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. 3. 1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 1. 2005 (GVBl. I Seite 54) und aufgrund des § 35 der geltenden Friedhofsordnung der Stadt Kelkheim (Taunus) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kelkheim (Taunus) in ihrer Sitzung am 29. 6. 2010 für den

1. Hauptfriedhof, Frankenallee 200,
2. Friedhof des Stadtteils Fischbach, Ruppertshainer Str. 16 b,
3. Friedhof des Stadtteils Ruppertshain, Am Helleberg 34,
4. Friedhof des Stadtteils Eppenhain, Ehlhaltener Str. 1,
5. Friedhof des Stadtteils Münster, Frankfurter Str. 206 a,
6. Friedhof des Stadtteils Hornau, Hornauer Str. 176,
7. Alter Friedhof des Stadtteils Kelkheim-Mitte, Frankenallee 40

der Stadt Kelkheim (Taunus) die folgende Gebührensatzung zur Friedhofsordnung der Stadt Kelkheim (Taunus) beschlossen.

## **I. Gebührenpflicht**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der vorgenannten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der aktuellen Friedhofsordnung der Stadt Kelkheim (Taunus) Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren und Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a) bei Erstbestattungen und Folgebelegungen
  - b) bei Nachkauf von Nutzungsrechten
  - c) bei Grababräumungen
    - der Antragsteller,
    - die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,
    - der überlebende Ehegatte,
    - die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten in gerader Linie,
    - der nichteheliche Vater gemäß § 1615 m BGB,
    - der Nutzungsberechtigte des Grabes,
    - diejenige Person, die sich gegenüber der Stadt Kelkheim (Taunus) zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat.
  - d) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Fälligkeit und Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebühren entstehen bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind fällig innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides.
- (3) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückzahlung von Gebühren.

### **§ 4**

#### **Stundung und Ermäßigung von Gebühren**

Im Fall nachgewiesener Bedürftigkeit können die in den §§ 5, 6, 7, 9 Absatz 1 Buchstaben a, b, f und g, Absatz 2, § 11 Absatz 1 Buchstaben a, b und f, § 12 Buchstaben a, b und e dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Kühlzellen / Leichen- und Trauerhallen**

Für die Benutzung der Kühlzellen / Leichen- und Trauerhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |       |
|---|-------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche in der Kühlzelle / Leichenhalle bis zu 6 Tagen       | 115 € |
| für jeden weiteren Tag  | 20 €  |
| b) für die Benutzung der Trauerhalle  |       |
| • Hauptfriedhof   | 210 € |
| • andere Friedhöfe mit umschlossenen Hallen   | 150 € |
| • Friedhöfe mit nicht umschlossenen Hallen  | 75 €  |
| • für die Benutzung des Abschiedsraums auf dem Hauptfriedhof zum Zwecke einer Trauerfeier | 40 €  |

### **§ 6**

#### **Bestattungsgebühren**

Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- (1) für die Sargbestattung eines Verstorbenen ab 6 Jahren in einem
  - a) Reihengrab oder Rasenreihengrab 750 €
  - b) Wahlgrab Erstbelegung 750 €

c) Wahlgrab	Folgebelegung	760 €
d) Wahltiefgrab	Erstbelegung	830 €
e) Wahltiefgrab	Folgebelegung	750 €
(2) für die Sargbestattung		
a) eines Verstorbenen unter 6 Jahren		460 €
b) einer Totgeburt		190 €
(3) für die Beisetzung von Urnen		330 €
(4) für die Beisetzung von Urnen in einem Baumgrab		350 €

## § 7

### Bestattung von Leibesfrüchten

Für die Bestattung eines tot geborenen Kindes, das vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden ist oder eines Fötus, welche in fester Umhüllung (Sargschachtel) den städtischen Friedhöfen zugeführt wird, wird eine Gebühr von 90 € erhoben.

## § 8

### Umbettungen

#### 1. Sargbestattungen:

(1) Erfolgt die Öffnung eines Grabes zum Zwecke einer Umbettung, werden folgende Gebühren erhoben:	
a) für ein Reihengrab einer Person ab 6 Jahren	1.125 €
b) für ein Reihengrab einer Person unter 6 Jahren (Kindergrab)	690 €
c) für ein Wahltiefgrab	1.245 €
d) für ein Wahlgrab je Stelle	1.125 €
(2) Für die Wiederbestattung im Rahmen einer Umbettung auf einem der unter Punkt 1 bis 6 auf Seite 1 dieser Gebührensatzung aufgeführten Friedhöfe werden folgende Gebühren gemäß § 6 erhoben:	
a) für ein Reihengrab einer Person ab 6 Jahren	750 €
b) für ein Reihengrab einer Person unter 6 Jahren (Kindergrab)	460 €
c) für ein Wahltiefgrab	830 €
d) für ein Wahlgrab je Stelle	750 €
(3) Bei nachträglicher Herrichtung eines Grabes als Wahltiefgrab beträgt die Gebühr	1.245 €

#### 2. Urnen

a) Für das Ausgraben einer Urne werden folgende Gebühren erhoben	330 €
b) Für die Wiederbeisetzung einer Urne werden folgende Gebühren erhoben	330 €

3. Notwendige neue Säрге oder Urnen, Übersäрге zur Leichenbeförderung oder für den Aschenversand sind von dem Antragsteller zu beschaffen. Ebenso sind die Abhebung und Wiederbeschaffung von Grabmalen von den Antragstellern ausführen zu lassen.

## § 9

### Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechts an Gräbern

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechts an Gräbern werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Reihengrab/Rasenreihengrab für die Beisetzung Verstorbener ab 6 Jahren (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.500 €
b) Kindergrab für die Beisetzung Verstorbener unter 6 Jahren (Nutzungszeit 20 Jahre)	740 €
c) Wahlgrab für 1 Person (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.390 €
d) Wahlgrab für 2 Personen (Nutzungszeit 25 Jahre) – für jede weitere Stelle	6.780 € 3.390 €
e) Wahltiefgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	3.740 €
f) Urnengrab (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.900 €
g) Urnengrab für anonyme Beisetzung (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.580 €
h) Urnengemeinschaftsgrab (Nutzungszeit 15 Jahre) für 1 Urne	1.640 €
für 2 Urnen	1.740 €
i) Baumgrab für Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 15 Jahre)	1.960 €
(2) Für je ein Jahr Verlängerung der Nutzungszeit gemäß § 17 Absätze 7 und 8, § 18 Absatz 4, § 19, Absatz 5 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:	
a) Kindergrab gemäß Absatz 1 Buchstabe b)	30 €
b) Wahlgrab für 1 Person gemäß Absatz 1 Buchstabe c)	130 €
c) Wahlgrab für 2 Personen gemäß Absatz 1 Buchstabe d)	260 €
d) Wahltiefgrab gemäß Absatz 1 Buchstabe e)	140 €
e) Urnengrab gemäß Absatz 1 Buchstabe f)	120 €
f) Urnengemeinschaftsgrab gemäß Absatz 1 Buchstabe h) für 1 Urne	110 €
für 2 Urnen	120 €

## § 10

### Genehmigungsgebühren zur Aufstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen

Für die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen, Grabeinfassungen und Grabplatten werden folgende Gebühren erhoben:

a) für stehende Grabmale	
• Reihen-, Kinder- oder Urnengrab	120 €
• Wahl- oder Wahltiefgrab für Erdbestattungen	150 €
b) für liegende Grabmale oder Abdeckplatten	50 €

In der Gebühr nach Buchstabe a) ist die regelmäßige Prüfung der Standsicherheit des Grabmals enthalten.

## § 11

### **Verlegung von Bodenplatten um die Grabstätten und Einbau von Grabsteinfundamenten**

- (1) Auf dem Hauptfriedhof werden um die Grabstätten Bodenplatten verlegt. In neu angelegte Reihen-, Wahl- und Wahl tiefgräber werden zusätzlich Grabsteinfundamente eingebaut.

Dafür werden folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab	420 €
b) Kindergrab	270 €
c) Wahlgrab für 1 Person	420 €
d) Wahlgrab für 2 Personen	
– bei der Erstbelegung	650 €
– bei jeder weiteren Sargbestattung	70 €
e) Wahl tiefgrab	
– bei der Erstbelegung	420 €
– bei jeder weiteren Sargbestattung	70 €
f) Urnengrab	230 €

Falls weitere Grabstellen bei Wahl- oder Wahl tiefgräbern erworben werden, erhöht sich die jeweilige Gebühr um 220 € je Grabstelle.

- (2) Soweit die Verlegung von Bodenplatten und Grabsteinfundamenten auf anderen Friedhöfen gewünscht und genehmigt wird, bzw. auf den anderen Friedhöfen Grabfelder ausgewiesen werden, in denen Bodenplatten um die Grabstätten verlegt und Grabsteinfundamente eingebaut werden, sind Gebühren gemäß Absatz 1 zu erheben.

## § 12

### **Gebühren für Grababräumungen**

Die Friedhofsverwaltung räumt nach Ablauf der Nutzungsrechte die Grabstätten ab. Für die Beseitigung von Grabmalen, Grabeinfassungen, Fundamenten, Grab schmuck und Bepflanzung werden bei Ablauf des Nutzungsrechts folgende Gebühren erhoben:

a) Reihengrab	200 €
b) Kindergrab	115 €
c) Wahlgrab – je Grabstelle	260 €
d) Wahl tiefgrab	260 €
e) Urnengrab – je Grabstelle	170 €

Voraussetzung für die Gebührenerhebung ist, dass das Grab vor dem 1. 1. 1991 erworben wurde und zwischen dem 1. 1. 1991 und dem 31. 12. 1996 keine Bestattung darin vorgenommen wurde.

## § 13

### **Sonstige Leistungen und Gebühren**

- (1) Soweit in Eilfällen wegen Nichterreichens von Angehörigen die Friedhofsverwaltung einen Leichenwagen

beschaffen muss oder beschafft hat, hat der Gebührenpflichtige die entstandenen Selbstkosten zuzüglich 20 % Verwaltungskostenzuschlag zu zahlen.

- (2) Für das Einbringen oder Abholen von Leichen außerhalb der allgemeinen Dienstzeit des Friedhofspersonals wird eine zusätzliche Gebühr von 100 € erhoben.
- (3) Für alle Arbeiten, die während der Nachtzeit oder an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden müssen, wird ein Zuschlag von 100 % berechnet. Als Nachtzeit gilt die Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
- (4) Für das Benutzen eines Raumes zur Vornahme von Leichenöffnungen oder rituellen Waschungen wird eine Gebühr von 300 € erhoben. In dieser Gebühr sind die Kosten für das Reinigen des Raumes enthalten.
- (5) Bei sonstigen Leistungen werden die entstandenen Selbstkosten der Friedhofsverwaltung zuzüglich 20 % Verwaltungskostenzuschlag erhoben.

## § 14

### **Leistungen der Friedhofsverwaltung**

- (1) Für die in § 6 genannten Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:
- a) Herstellen des Grabes,
  - b) Überführung des Sarges oder der Urne zum Grab durch Träger,
  - c) Einsenken des Sarges oder der Urne,
  - d) Schließen des Grabes,
  - e) Herstellen des Grabhügels oder der Rasenfläche,
  - f) Transport und Aufbau des Grabschmuckes,
  - g) Einmaliges Auffüllen des Grabes, nachdem sich die Erde gesenkt hat, mit grober Erde (keine Pflanz erde).
- (2) Für die in § 8 1.(1) genannten Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:
- a) Öffnen des Grabes bis zur Oberkante des Sargdeckels sowie Schließen des Grabes,
  - b) Herstellen der Rasenfläche.
- (3) Für die in § 8 1.(2) genannten Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:
- a) Öffnen und Schließen des Grabes,
  - b) Herstellen des Grabhügels.
- (4) Bei Urnenumbettungen sind in den Gebühren gemäß § 8 2.a) folgende Leistungen enthalten:
- a) Ausgraben der Urne,
  - b) Verbringen der Urne zur Leichenhalle,
  - c) Versand der Urne.
- (5) Bei Wiederbestattung einer Urne sind in den Gebühren gemäß § 8 2.b) folgende Leistungen enthalten:
- a) Verbringen der Urne zum neuen Grab,
  - b) Öffnen des neuen Grabes,
  - c) Einsenken der Urne,
  - d) Schließen des neuen Grabes.

- (6) Für die in § 8 1.(3) genannten Gebühren werden folgende Leistungen erbracht:
- a) Öffnen des Grabes,
  - b) Tieferlegen der Gebeine,
  - c) Schließen des Grabes,
  - d) Herstellen des Grabhügels.
- (7) In den in § 9 Absatz 1 genannten Gebühren ist die Abräumung des Grabes nach Ablauf des Nutzungsrechts enthalten.
- (8) Bei Verzicht auf eine oder mehrere Leistungen der Absätze 1 bis 7 erfolgt keine Gebührenermäßigung.

### **§ 15**

#### **Härtefälle**

- (1) Voraussetzung für jegliche Gebührenermäßigung gemäß § 4 ist, dass der Verstorbene seinen Hauptwohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Kelkheim (Taunus) hatte. Diese Voraussetzung gilt auch als erfüllt bei Personen und deren Angehörigen, die früher in Kelkheim (Taunus) ihren Wohnsitz hatten und die eine Nutzungsberechtigte Grabstätte besitzen, in der die Beisetzung erfolgen kann. In besonderen Härtefällen ist der Magistrat berechtigt, Ausnahmen zu gestatten.

- (2) Wird aus Anlass des Sterbefalls eine Versicherung fällig, so soll die Bestattungsgebühr nicht unter den Betrag der ausbezahlten Versicherungssumme ermäßigt werden.
- (3) Wer im Zusammenhang mit einem eintretenden Bestattungsfall Nutzungsrechte an einem Wahl- oder Wahl tiefgrab erwirbt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung der Bestattungsgebühren.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. 8. 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21. 12. 2001 zur Friedhofsordnung sowie die 1. Änderungssatzung vom 17. 12. 2003 und die 2. Änderungssatzung vom 20. 11. 2007 der Stadt Kelkheim (Taunus) außer Kraft.

*KELKHEIM (TAUNUS), DEN 15. 7. 2010*  
*DER MAGISTRAT – THOMAS HORN – BÜRGERMEISTER*